

Neue Regelungen zur Fortbildungspflicht

Diaetologische und medizinische Entwicklungen machen eine kontinuierliche berufliche Fort- und Weiterbildung für eine qualitätsvolle Arbeit mit und für unsere PatientInnen unabdingbar. Dieses Erfordernis ist bereits seit 1996 auch im MTD-Gesetz, dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, verankert. Neu ist, dass die Fortbildungsverpflichtung 2016 für die Angehörigen der MTD-Berufe im Berufsgesetz erstmals quantifiziert wurde.

Der Verband der Diaetologen Österreichs und die anderen MTD-Berufsverbände haben bereits seit geraumer Zeit das MTD-CPD-Zertifikat entwickelt, welches den Nachweis einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung im Ausmaß von 100 Punkten in drei Jahren vorsieht. Ein Modell, das bereits seit Jahren erfolgreich umgesetzt und u. a. auch von Kostenträgern goutiert wird. Etwas zaghaft aber doch zieht nun der Gesetzgeber nach. Bisher hatten sich DiaetologInnen und andere MTD per Gesetz „über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der Diaetologie sowie der medizinischen Wissenschaft, soweit diese für den ernährungsmedizinischen Dienst relevant ist, regelmäßig fortzubilden.“

Mit 2016 erfuhr die Fortbildungsverpflichtung – auch bedingt durch die Entwicklungen um das Registrierungsgesetz – gleich zweimal eine Änderung. Die nunmehr letztgültige Regelung im MTD-Gesetz, welche mit 28. September 2016 Geltung erlangt hat, lautet wie folgt: „§ 11d (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur 1 Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder 2 Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden zu besuchen.“ Zudem wird in § 11d festgehalten, dass „Über den Besuch einer Fortbildung [...] eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen [ist]“ und „Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit und Frauen [...] durch Verordnung Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Beirat erarbeiteten Standards erlassen [kann].“